

## **Mustervereinbarung (Vereinigung von Kirchengemeinden)**

Die Kirchengemeinden A und B  
sind durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom .....  
gemäß Artikel 9 Absatz 3 Grundordnung mit Wirkung vom .....  
zur neuen Kirchengemeinde „A-B“ vereinigt worden.

Anlässlich dieser Vereinigung treffen die Kirchengemeinden A und B folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

- (1) Bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl bilden die bisherigen Kirchenvorstandsmitglieder der Kirchengemeinden A und B den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde „A-B“. Für während dieser Zeit aus dem Kirchenvorstand ausscheidende gewählte und berufene Mitglieder rücken jeweils Ersatzmitglieder aus den bisher selbständigen Kirchengemeinden A oder B gemäß Artikel 24 Grundordnung nach. Für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes im Kirchenvorstand nach Satz 1 gilt § 3 Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände entsprechend.
- (2) Der Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde „A-B“ soll nach der nächsten Kirchenvorstandswahl aus ..... gewählten (und ..... berufenen) Mitgliedern bestehen.<sup>1</sup> Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor der Wahl beim Kirchenkreisvorstand zu stellen.
- (3) In den Gebieten der bisherigen selbständigen Kirchengemeinden A und B werden jeweils selbständige Stimmbezirke gemäß § 1 Absatz 3 Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand gebildet.  
Im Stimmbezirk A sind jeweils ..... Kirchenvorstandsmitglieder,  
im Stimmbezirk B sind jeweils ..... Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen.  
(Die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder können gemeinsam mit den Pfarrerinnen/Pfarrern gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung aus dem Stimmbezirk A ..... Mitglieder und ..... Jugendmitglieder und aus dem Stimmbezirk B ..... Mitglieder und ..... Jugendmitglieder berufen.)<sup>2</sup>

### **§ 2**

Die gewählten und ggf. berufenen Kirchenvorstandsmitglieder jedes Stimmbezirks bilden jeweils einen Ausschuss, dem gemäß Artikel 30 Absatz 2 Grundordnung folgende Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer ehemals selbständigen Kirchengemeinden zur selbständigen Entscheidung übertragen werden: .....  
(z.B. Bauangelegenheiten; Verwendung von Kollekten, Spenden, Rücklagen etc.; Vermietung; Verpachtung).

### **§ 3**

- (1) Eigentum und Vermögen der bisherigen selbständigen Kirchengemeinden A und B gehen auf die neue Kirchengemeinde „A-B“ über. Ein entsprechendes Verzeichnis ist als Anlage beigefügt.
- (2) Bisherige Zweckbindungen des Vermögens (z.B. Rücklagen) bleiben bestehen. Das gilt auch für künftige Erträge dieses Vermögens (Zinsen, Pacht, Miete usw.). Über die Verwendung von Vermögenserträgen, für die keine Zweckbindung besteht, bestimmt der jeweilige Kirchenvorstandsausschuss des Stimmbezirks.

**§ 4**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Ausschüsse nach § 2.

**§ 5**

Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

<sup>1</sup>Mindestens 4 und in der Regel höchstens 15 gewählte Mitglieder (Artikel 15 Grundordnung)

<sup>2</sup>Aus dem Stimmbezirk A und dem Stimmbezirk B können weitere Mitglieder berufen werden, wobei in Kirchenvorständen mit bis zu sieben gewählten Mitgliedern drei weitere Mitglieder berufen werden dürfen und in Kirchenvorständen mit acht oder mehr gewählten Mitgliedern die Zahl der Berufenen die Hälfte der Zahl der Gewählten nicht überschritten werden darf. Von den berufenen Mitgliedern sollen bis zu zwei Gemeindemitglieder im Alter von vierzehn bis siebenundzwanzig Jahren berufen werden.